



exceet electronics AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschliesslich aufgrund der vorliegenden Allg. Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Käufer hierauf bei Vertragsannahme hingewiesen und/oder deren Anerkennung vorausgesetzt hat.

1.2 Alle Änderungen und Abweichungen von unseren AGB sind nur verbindlich wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Ausarbeitung der Angebote erfolgt auf der Grundlage der vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Hinsichtlich der Richtigkeit seiner Informationen und der Genauigkeit der Bestellung trägt der Käufer die Verantwortung und ist auch dafür verantwortlich, uns alle erforderlichen Informationen bezüglich der bestellten Waren rechtzeitig zukommen zu lassen, damit die Bestellung rechtzeitig ausgeführt werden kann. Alle im Angebot enthaltenen Zeichnungen, Abbildungen, Leistungs-, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sofern das Angebot keine anderen Angaben enthält beträgt die Bindefrist 4 Wochen ab dem Datum des Angebotes.
Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung auf die Bestellung oder Annahmeerklärung des Käufers zustande. Für den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist unsere Auftragsbestätigung massgebend.

2.2 Sollten sich nach der Auftragsbestätigung technische Probleme bei der Erbringung von Leistungen ergeben, sind wir jederzeit berechtigt, die Annahme der Bestellung zu widerrufen. Jegliche Haftung für daraus entstandenen Schaden beim Käufer wird explizit ausgeschlossen.

2.3 Der Käufer hat uns bereits in der Offertphase auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

2.4 Das Eigentums- und Urheberrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen steht ausschliesslich uns zu. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder diesen sonst wie zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert an uns zurückzugeben, falls das Angebot nicht angenommen wird.
Unsere Mitarbeiter und Erfüllungshelfen sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3 Software:

Dem Käufer wird das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software und die dazugehörige Dokumentation ausschliesslich für den Betrieb der dafür vorgesehenen Hardware zu verwenden. Der Käufer ist nicht befugt, die Software ganz oder teilweise zu reproduzieren, zu ändern, zu ergänzen, zu kompilieren oder zurückzukompilieren. Die Software und die Dokumentation dürfen nur zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken kopiert werden. Der Käufer garantiert, dass die Software und die Dokumentation weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht wird.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk (EXW, Incoterms 2012), in der auf der Auftragsbestätigung angegebenen Währung ohne Mehrwertsteuer, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung. Unsere Rechnungen sind netto bis zum Fälligkeitsdatum zur Zahlung fällig. Unvollständige Zahlungen werden mit einer Bearbeitungs- und Verzugs- pauschale nachbelastet.
Erfüllungsort ist Rotkreuz.

4.2 Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an in Verzug. Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung von Leistungen oder einer Akontozahlung im Verzug, können wir weitere Leistungen zurückstellen. Bei Zahlungsverzug können wir einen Verzugszins von 10% sowie sämtliche von uns aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie insbesondere

Anwalts honorare, Kosten von Inkassobüros, aber auch eigene Aufwände in Rechnung stellen. Gegenansprüche des Käufers können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung verrechnet werden. Die Rechnungen sind zur Zahlung fällig, auch wenn der Käufer Mängel rügt.

5 Lieferzeit, Lieferverzögerungen

5.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen sowie Leistung der vereinbarten Anzahlung oder etwa vereinbarter Akkreditive oder Bürgschaften erfüllt hat.

5.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei Verzögerungen hat der Käufer uns eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist der Abnahmetermin bzw. die Meldung der Abnahmebereitschaft massgebend.

5.3 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, werden ihm beginnend ab Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten und Aufwendungen berechnet.

5.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterprioritäten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5.5 Höhere Gewalt ist ein aussergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Terrorakte, Entführung und Feuer), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch behördliche Massnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren oder nicht durch ein uns zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mitverursacht sind. Keine Fälle höherer Gewalt sind periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperrungen.

5.6 Wenn die Behinderung gemäss Ziff. 5.5 länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

5.7 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Der Käufer akzeptiert die branchenüblichen Über- und Unterlieferungen von 10% der bestellten Menge. Verrechnet wird die effektiv gelieferte Menge.

6 Gefahrübergang

6.1 Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin bzw. nach Meldung der Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

6.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschliessen, die dieser verlangt.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung der Kaufpreisforderungen, behalten wir uns das Eigentum an allen dem Käufer gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsware). Die Vorbehaltsware ist entsprechend zu kennzeichnen.
- 7.2 Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Käufer, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts an den vorstehend erwähnten Gegenständen in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Er wird sämtliche Massnahmen treffen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind.
- 7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zu deren Herausgabe verpflichtet. Bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Zurückbehaltungsrechte hieran sind ausgeschlossen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Der Käufer hat die gelieferten Waren und Dienstleistungen innert sieben Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung zu prüfen. Werden in dieser Zeit keine Mängel schriftlich gerügt, so gelten die Waren oder Dienstleistungen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, Identität und Menge als vollständig, einwandfrei und genehmigt. Die Gewährleistungsfrist für alle Lieferungen und Leistungen beträgt 12 Monate beginnend ab Gefahrübergang des betr. Produktes oder Abnahme der betr. Leistung.
Für Sach- und Rechtsmängel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

- 8.2 Alle diejenigen Teile werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 8.3 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass wir hierüber sofort verständigt werden.
- 8.4 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - einzig die Kosten des Ersatzstückes. Es beginnt keine erneute Gewährleistungsfrist für nachgebesserte oder ersetzte Teile. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

- 8.5 Gewährleistungsansprüche des Käufers sind in folgenden Fällen ausgeschlossen: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische, elektrische oder Umwelteinflüsse - sofern diese nicht von uns zu verantworten sind.
Für die Prüfung nicht defekter oder aus sonstigen Gründen unberechtigt retournierter Waren erheben wir eine Überprüfungspauschale.
- 8.6 Bessert der Käufer oder ein Dritter den Liefergegenstand nach oder werden hieran ohne unsere Zustimmung Änderungen vorgenommen, haften wir nicht für die hieraus entstehenden Folgen.

Rechtsmängel:

- 8.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies

zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen bestehen jedoch nur, wenn der Käufer uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet und uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen ermöglicht sowie uns alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers, den von ihm vorgegebenen Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben des Käufers beruht sowie die Rechtsverletzung auch nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verwendet hat. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

- 8.8 Die vorstehenden Regelungen enthalten abschliessend alle Ansprüche für unsere Lieferungen bzw. Leistungen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

9 Haftung

- 9.1 Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch Verletzung anderer Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen die Regelungen gem. Ziff. 8 dieser Bedingungen entsprechend.

- 9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur - bei Voratz - bei grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitenden Angestellten - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10 Annullierungen:

- 10.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches schriftliches Einverständnis sowie die vollständige Übernahme aller Aufwendungen für Material, Arbeit sowie Unkosten voraus.
- 10.2 Wir sind zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Käufers wesentlich verschlechtert hat, oder sich anders präsentiert, als uns dargestellt wurde.

11 Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

12 Arbeitsunterlagen

Unterlagen, Hilfsmittel, Werkzeuge und Testprogramme sowie EDV-Daten, welche von uns zu Produktionszwecken aufgrund von Zeichnungen oder elektronischen Daten des Käufers erstellt wurden und dem Käufer nicht in Rechnung gestellt werden, stellen Produktionswerkzeuge dar und sind unser Eigentum.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 13.2 Diese Geschäftsbedingungen unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf). Gerichtsstand ist das an unserem Sitz zuständige Gericht. Wir können auch das Gericht am Sitz des Käufers anrufen.

Rotkreuz, 1. Januar 2015